

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der**

**"Musikschule der Stadt Leverkusen"**

vom 19.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflichtiger**

Für den Besuch der "Musikschule der Stadt Leverkusen" wird als Benutzungsgebühr ein Schulgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der "Musikschule der Stadt Leverkusen".

Ist die Benutzerin/der Benutzer nicht geschäftsfähig, ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.

Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den Oberbürgermeister die Gebührenpflicht zu übernehmen.

**§ 2**  
**Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zur "Musikschule der Stadt Leverkusen". Sie erlischt mit der Entlassung von der "Musikschule der Stadt Leverkusen".

**§ 3**  
**Gebührenhöhe**

Für den Unterricht an der Musikschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

## 1. Unterricht in der Grundstufe

- Musikalische Früherziehung (MFE) ca. 12 Schülerinnen/Schüler 60 Min./Woche	240,00 €
- Kleingruppenunterricht Musikalische Früherziehung (MFE) 3 bis 8 Schülerinnen/Schüler 45 Min./Woche	240,00 €
- Musikalische Grundausbildung (MGA) ca. 12 Schülerinnen/Schüler 60 Min./Woche	240,00 €
- Kleingruppenunterricht Musikalische Grundausbildung (MGA) 3 bis 8 Schülerinnen/Schüler 45 Min./Woche	240,00 €

## 2. Unterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe

- Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern 60 Min./Woche	477,00 €
- Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	381,00 €
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	528,00 €
- Einzelunterricht 30 Min./Woche	584,00 €
- Einzelunterricht 45 Min./Woche	816,00 €
- Einzelunterricht 60 Min./Woche	900,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche	172,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	321,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 60 Min./Woche	417,00 €
- Sonderpädagogischer Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche	270,00 €

- 
- |  |          |
|--|----------|
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht<br>zu 2 Schülerinnen/Schülern<br>45 Min./Woche | 468,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht<br>30 Min./Woche                                | 524,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht<br>45 Min./Woche                                | 756,00 € |
3. Kurse
- |  |          |
|--|----------|
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern<br>45 Min./Woche | 180,00 € |
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern<br>60 Min./Woche | 240,00 € |
4. Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht
- |  |         |
|--|---------|
| - Schülerinnen/Schüler, die keinen Unterricht in der<br>Grundstufe, Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten<br>(über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) | 96,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme)<br>in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Schulen  | 60,00 € |
5. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 33,00 € im Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.
6. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 50 v. H. auf die von ihnen belegten Unterrichtsfächer. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Schülerin/der Schüler nachweisen kann, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder im Studium befindet.
7. Schülerinnen/Schülern, die Unterricht in Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten, kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht sowie an Kursen ohne zusätzliche Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
8. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten und Schulen können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen getroffen werden.
9. Für jede Einteilung in ein Unterrichtsfach in Unter-, Mittel- oder Oberstufe wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei Instrumentenwechsel sowie bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Einteilungsgebühr erhoben.

#### **§ 4 Gebührenermäßigung**

1. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie in der Unter-, Mittel- oder Oberstufe Unterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,  
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,  
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %.  
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.

Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.

2. Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres wird für den jeweils zurückliegenden Zeitraum 1/12 des Schulgeldes für das belegte Unterrichtsfach erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden konnte.
3. Bei Nachweis der Bedürftigkeit der Nutzerin / des Nutzers kann eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes gewährt werden. Der in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Förderschulen durchgeführte Musikunterricht kann ohne Erhebung einer Gebühr durchgeführt werden, wenn der Schulleitung die Bedürftigkeit der Nutzerin/des Nutzers bekannt ist oder die Notwendigkeit einer besonderen Förderung besteht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
4. Im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung ist die Unterrichtsstunde des Pflichtfaches entgeltfrei.

#### **§ 5 Gebührenfestsetzung**

Das Schulgeld wird mit der Zulassung zur "Musikschule der Stadt Leverkusen" und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr durch Gebührenbescheid im Voraus festgesetzt. Bei Bedarf erfolgen weitere Veränderungsbescheide. Ergibt sich ein Endsaldo zugunsten des Gebührenpflichtigen, ist dem Gebührenpflichtigen eine Überzahlung zu erstatten.

## **§ 6 Gebührenfälligkeit**

Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides vierteljährlich jeweils zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember zu zahlen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren kann das Schulgeld auf Antrag der Zahlungspflichtigen / des Zahlungspflichtigen auch in Monatsraten erhoben werden. Die Abbuchungstermine (in der Regel 01. Werktag des Monats) werden durch Bescheid festgesetzt.

In Ausnahmefällen kann die Zahlung des Schulgeldes gestundet werden, jedoch längstens bis zum 01. Dezember des der Fälligkeit folgenden Jahres. Ein Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn die Zahlung nach Abs. 1 für die Gebührenpflichtigen eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Betriebsleitung der KSL.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der "Musikschule der Stadt Leverkusen" vom 08.04.1982 ihre Gültigkeit.

- 
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 24./25.12.2005
  - 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.12.2006
    - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 09.12.2006
  - 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.10.2007
    - Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 31.10.2007
  - 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.09.2008
    - Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 04.11.2008
  - 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 05.10.2009
    - Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30 vom 07.12.2009
  - 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.07.2010
    - Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 12.11.2010
  - 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 17.10.2011
    - Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 11.11.2011
  - 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 09.12.2014

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 42 vom 20.12.2013